

Satzung des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereins für Kellinghusen und Umgegend e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein von Kellinghusen und Umgegend e.V. , im folgenden " Verein" genannt, hat seinen Sitz in Kellinghusen.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der privaten Wohnungs- und Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in der Stadt, Land und Gemeinden.

Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu unterrichten, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu beraten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.

Der Verein betreibt hierzu den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer und unterhält Einrichtungen, die der Unterrichtung und Unterstützung der Mitglieder dienen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche oder juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- oder Grundeigentum oder über ein sonstiges dingliches Recht (z.B. Erbbaurecht)

Verfügen, oder eines der vorgenannten Rechte anstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend. Das gleiche gilt für Gemeinschaften von Eigentümern, sonstigen dinglich Berechtigten und Ehegatten.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation und den Verein Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Über ihre Ernennung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vereinsvorsitzenden spätestens 2 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

b) durch Tod.

Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft erlöschen mit Schluss des Kalenderjahres, in welchem der Tod des Mitgliedes eingetreten ist, insoweit bleiben die Rechtsnachfolger des verstorbenen Mitgliedes übergangsweise berechtigt und verpflichtet. Sie sind berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.

c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen

aa) wegen Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten;

bb) wegen Nichtzahlung der satzungsmässigen Beiträge trotz vorheriger schriftlicher Mahnung des Vorstandes mit Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit;

cc) bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder der Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums;

dd) aus einem sonstigen wichtigen Grund.

Der Ausschluss erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss. Gegen die Entscheidung auf Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist binnen eines Monats nach Zustellung der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Für die Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

Mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, auch an dessen Vermögen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,

a) an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung zustehen,

b) alle für die Mitglieder bestimmten Einrichtungen des Vereins zu benutzen,

c) unentgeltlich Rat und Auskunft einfacher Art in allen die Grundstücks- und Wohnungswirtschaft betreffenden Angelegenheiten zu beanspruchen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen,

b) das Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. zu beziehen, soweit der Verein diesem Verband angehört.

c) die satzungsmässigen Beiträge zu zahlen.

§ 6 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge.

Der Vereinsvorstand setzt die Höhe der Beiträge fest.

Die Beiträge sind jeweils am 31. Januar für das laufende Jahr fällig und zahlbar.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder ist berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten. Der Stellvertreter darf den Verein jedoch nur in den Fällen vertreten, in denen der Vorsitzende verhindert ist (die Regelung gilt nur im Innenverhältnis). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, der Vorsitzende und sein Stellvertreter in einem besonderen Wahlgang. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. In geraden Kalenderjahren stehen der Vorsitzende, der Kassierer und zwei Beisitzer zur Wahl, in ungeraden Jahren der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer. Die Wahl des zur Zeit amtierenden Vorstandes ist 1982 (Vorsitzender) und 1983 (stellvertretender Vorsitzender) erfolgt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und der Aussprache über Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins in der Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag Zeit und Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme der Jahres-, Kassen- und Revisionsberichte,
- c) die Erteilung der Entlastung des Vereinsvorstandes,
- d) Wahl der Rechnungsprüfer (2 Rechnungsprüfer im Wechsel auf je 2 Jahre)
- e) Ernennung von Ehrenmitglieder,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) 20 Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe es von dem Vorstand verlangen.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung muss schriftlich oder durch die Tagespresse (Norddeutsche Rundschau) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit der Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen werden.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angelehnt.

Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja – und Nein – Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 – Mehrheit der gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben sind.

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, eine klarstellende Änderung der Satzung zu beschließen, soweit eine solche nur zur Behebung evtl.

Beanstandungen des Registergerichts bei der Eintragung in das Vereinsregister dient.

Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von ¼ der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt.

Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jeder

Bevollmächtigte hat nur eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur, wer die fälligen Beiträge gezahlt hat.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen 1 Woche vor dem Versammlungstag bei dem Vorstand schriftlich eingegangen sein.

§ 10 Verkündungsorgan

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der Norddeutschen Hausbesitzerzeitung. Dem Vorsitzenden

Bleibt es überlassen, zu Ankündigungen neben der Fachzeitung ebenfalls eine Tageszeitung zu wählen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der

Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt werden.

Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von ¾ der stimmberechtigten Mitglieder und eine ¾ - Mehrheit der angegebenen

gültigen Stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung

einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit ¾ - Mehrheit der Anwesenden die Auflösung beschließen kann.

Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über

die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, die den Beschluss über die Auflösung des Vereins gefasst hat.

§ 12 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergebene, ist das Amtsgericht, bei dem der Vorstand im Vereinsregister eingetragen ist, soweit nicht ein besonderer gesetzlicher Gerichtsstand gegeben ist.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 8. März 1984 beschlossen worden.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Itzehoe 0376.

Diese Satzung ist am 15. April 1996 durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter § 4 a) geändert worden. (Anzeigefrist von 6 auf 2 Monate).